



# **Kreisblatt**

**für den**

## **Kreis Schleswig-Flensburg**

**Nr. 25**

**erschienen am 13. Dezember 2012**

Kostenlos zu beziehen bei der  
Kreisverwaltung Schleswig-Flensburg

Das Kreisblatt erscheint in der Regel  
am 2. und 4. Donnerstag jeden Monats.

***Redaktionsschluss: montags davor, 12:00 Uhr***

*Redaktion: Kreis Schleswig-Flensburg,  
Informationsdienst*

*Tel.: 04621/87289, Fax: 04621/87636,  
pressestelle@schleswig-flensburg.de*

# INHALT

## Amtliche Bekanntmachungen

	<u>Seite:</u>
1. 1.Nachtragshaushaltssatzung SV Schafflund Haushaltsjahr 2013	303
2. 3.Änderungssatzung zur Verbandssatzung des SUV Nord Kreis Schleswig-Flensburg	304
3. Bekanntmachung der Haushaltssatzung SUV Süd Kreis Schleswig-Flensburg Haushaltsjahr 2013	305
4. 1. Nachtragssatzung zur Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Lippingau	306
5. Amtl. Bekanntmachung Jahresabschluss 2006 des Wasserzweckverbandes Ostangeln	307
6. Amtl. Bekanntmachung Jahresabschlüsse 2007 – 2009 des Wasserzweckverb. Ostangeln	308
7. Amtl. Bekanntmachung Jahresabschluss 2010 des Wasserzweckverb. Ostangeln	309
8. Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes Stadum-Hörnum Gewässer- und Landschaftsverband Gotteskoog, Gewässer- und Landschaftsverb. Bongsieler Kanal	310
9. Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes Grödersby	311
10. Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes Oehe-Maasholm	312
11. Einladung des Wasserbeschaffungsverbands Südangeln	313
12. Gebührensatzung der Offenen Ganztagschule Grund- u. Gemeinschaftsschule des Schulverbandes Schafflund	314 – 315
13. Haushaltssatzung des Wasser- u. Bodenverbandes Goldebeck für das Haushaltsjahr 2013	316
14. Haushaltssatzung des Hauptverbandes Goldebeker Mühlenstrom für das Haushaltsjahr 2013	317
15. Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelangeln für das Haushaltsjahr 2013	318 – 319
16. Haushaltssatzung des Schulverbandes Auenwaldschule Böklund für das Haushaltsjahr 2013	320
17. Haushaltssatzung des Wasser- und Bodenverbandes Flensburger Innenförde	321
18. Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes Boren	322
19. Tagesordnung für die Sitzung des Kreistages	323
20. 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen u. Gebühren für die Wasserversorgung d. Wasserzweckverbandes Ostangeln	324 -325
21. Bekanntmachung des Wasserzweckverbandes Ostangeln	326
22. Einladung zur Mitgliederversammlung, Wasser- u. Bodenverband Boren	327

**Nichtamtlicher Teil:**

--

**1. 1. Nachtragshaushaltssatzung**  
des Schulverbandes Schafflund für das **Haushaltsjahr 2012**

Aufgrund des § 56 des Schulgesetzes in Verbindung mit den §§ 95 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Schulverbandsversammlung am **07.11.2012** - ~~und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde~~ - folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden	erhöht um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge gegenüber bisher nunmehr festgesetzt auf	
1. im Ergebnisplan der			
Gesamtbetrag der Erträge	27.200 EUR	1.719.500 EUR	1.746.700 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen	75.500 EUR	1.761.900 EUR	1.837.400 EUR
Jahresüberschuss			
Jahresfehlbetrag		42.400 EUR	90.700 EUR
2. im Finanzplan der			
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	27.200 EUR	1.671.800 EUR	1.699.000 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	75.500 EUR	1.654.400 EUR	1.729.900 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	0 EUR	443.600 EUR	443.600 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	15.900 EUR	451.900 EUR	467.800 EUR

**§ 2**

Es werden neu festgesetzt:		
1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen		unverändert
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen		unverändert
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite		unverändert
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen	von bisher 10,51 Stellen	auf 10,08 Stellen

**§ 3**

Die Schulverbandsumlage wird unverändert festgesetzt auf	von bisher 572.600 EUR	auf nunmehr 572.600 EUR
--	------------------------	-------------------------

**§ 4**

unverändert

Schafflund, den 20.11.2012

LS

gez. Karin Carstensen  
Schulverbandsvorsteherin

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme während der Dienststunden in der Amtsverwaltung Schafflund, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, Zi. 26, aus.

Schafflund, den 20.11.2012

gez. Weigelt

2.

**3. Änderungssatzung  
zur Verbandssatzung des Schwarzdeckenunterhaltungsverbandes Nord  
im Kreis Schleswig-Flensburg**

Aufgrund des § 5 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 14.11.12 folgende Änderung der Verbandssatzung vom 12.11.03 erlassen:

**Artikel 1**

Im § 1 Abs 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die nachstehend aufgeführten Gemeinden des Kreises Schleswig-Flensburg bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit:
- a) die Gemeinden Harrislee, Sörup und Handewitt sowie die Stadt Glücksburg
  - b) aus dem Amt Eggebek die Gemeinden Eggebek, Janneby, Jerishoe, Jörl, Langstedt, Sollerup, Süderhackstedt und Wanderup
  - c) aus dem Amt Geltinger Bucht die Gemeinden Ahneby, Esgrus, Gelting, Hasselberg, Kronsgaard, Maasholm, Nieby, Niesgrau, Pommerby, Rabel, Rabenholz, Stangheck, Steinberg, Steinbergkirche, Sterup und Stoltebüll
  - d) aus dem Amt Hürup die Gemeinden Ausacker, Freienwill, Großsolt, Hürup, Husby, Maasbüll und Tastrup,
  - e) aus dem Amt Langballig die Gemeinden Dollerup, Grundhof, Langballig, Munkbrarup, Ringsberg, Wees und Westerholz,
  - f) aus dem Amt Oeversee die Gemeinden Oeversee, Sieverstedt und Tarp,
  - g) aus dem Amt Schafflund die Gemeinden Böxlund, Großenwiehe, Holt, Hörup, Jardelund, Lindewitt, Medelby, Meyn, Nordhackstedt, Osterby, Schafflund, Wallsbüll und Weesby.

§ 5 Abs.1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der verbandsangehörigen Gemeinden und werden durch ihre gesetzlichen Vertreter ggf. bei Verhinderung vertreten.

Dem § 5 Abs.2 wird folgender Satz angefügt:

- (2) ... Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmen aller verbandsangehörigen Gemeinden anwesend sind.

Der § 10 Abs. 8 letzter Satz erhält folgende Fassung:

- (8) ... Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des Bundesreisekostengesetzes.

**Artikel 2 Inkrafttreten**

Die Änderungssatzung tritt zum 26.5.2013 in Kraft.

Eine Genehmigung der Kommunalaufsicht ist nicht erforderlich.

Langballig, den 16.11.12

gez. Schwager

Schwager  
Verbandsvorsteher

3.

**Bekanntmachung**  
**der Haushaltssatzung**

des **Schwarzdeckenunterhaltungsverbandes Süd im Kreis Schleswig-Flensburg**  
für das Haushaltsjahr **2013**

Aufgrund der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 14 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit wird nach Beschluss der Verbandsversammlung des Schwarzdeckenunterhaltungsverbandes Süd vom **05.12.2012** folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2013** wird

1. im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	<b>1.326.100,- Euro</b>
in der Ausgabe auf	<b>1.326.100,- Euro</b>
und	
2. im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	<b>111.600,- Euro</b>
in der Ausgabe auf	<b>111.600,- Euro</b>
festgesetzt.	

**§ 2**

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite	
für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	<b>0,- Euro</b>
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	<b>0,- Euro</b>
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	<b>25.000,- Euro</b>

**§ 3**

Die Umlage für das Haushaltsjahr **2013** wird auf **0,21 Euro** je qm Schwarzdecke festgesetzt.

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am ----- - soweit erforderlich- erteilt.

Böklund, 07.12.2012

LS

gez. Bernd Nissen  
Verbandsvorsteher

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.  
Gemäß § 79 Abs.3 der GO kann jeder Einsicht in die Haushaltssatzung und die Anlagen nehmen und zwar im Gebäude der Amtsverwaltung Südangeln, Toft 7, 24894 Böklund, Zimmer 308.

4. **1. Nachtragssatzung zur Satzung des Wasser-  
u. Bodenverbandes Lippingau vom 02. Dezember 2008**

Aufgrund der §§ 6 und 58 des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405 ff), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), und des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz – LWVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2008 (GVOBl. Schl.-H. S 86) i. V. m. § 34 der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Lippingau wird die Satzung wie folgt geändert:

**Artikel I**

**1. In § 9 Ziffer 5 wird Satz 2 „Das Stimmverhältnis ist gleich dem Beitragsverhältnis.“ gestrichen.**

**2. § 24 Abs. 2 Zeile b) der Tabelle wird wie folgt geändert:**

- a) der Text in der Spalte „Gegenstand“ wird durch „alle Grundstücke im Vorteilsgebiet“ ersetzt
- b) in der Spalte „Maßstab“ wird das Wort „Vorteilsmaßstab“ gestrichen.

**3. § 24 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:**

„Die Beitragsmaßstäbe nach Abs. 2 werden mit Ausnahme des Grundbeitrages, der in der Haushaltssatzung festgelegt wird, von einem Gutachterausschuss im Rahmen der Bestimmungen des § 21 LWVG ermittelt.“

**4. In § 25 wird folgender Satz 4 angefügt:**

„Der jeweils 01.01. des laufenden Jahres ist Stichtag für die Beitragshebung mit dem an diesem Tage beim Verband vorliegenden Datenbestand des Katasteramtes Flensburg/Schleswig.“

**Artikel II**

Artikel I Nr. 1 tritt rückwirkend zum 19. Dezember 2008 in Kraft. Im Übrigen tritt diese 1. Nachtragssatzung am 01. Januar 2013 in Kraft.

Beschlossen durch den Verbandsaus- schuss in Sterup am 22.11.2012  gez. Unterschrift  Möllgaard Verbandsvorsteher	Genehmigt: Schleswig, den 23.11.2012 Der Landrat des Kreises Schleswig- Flensburg als Aufsichtsbehörde Im Auftrag:  gez. Unterschrift Ralf Petersen
Ausgefertigt: Steinbergkirche, den 26.11.2012  gez. Unterschrift  Möllgaard Verbandsvorsteher	Bekannt gemacht: Schleswig, den 13.12.2012 Der Landrat des Kreises Schleswig- Flensburg als Aufsichtsbehörde Im Auftrag:  gez. Unterschrift Ralf Petersen

**5. Amtliche Bekanntmachung  
Jahresabschluss 2006 des Wasserzweckverbandes Ostangeln**

Aufgrund des § 14 Abs. 5 des Kommunalprüfungsgesetzes in der Fassung vom 28. Februar 2003 gebe ich hiermit den Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2006 bekannt:

1. § 14 Abs. 5 Nr. 1:

Bestätigungsvermerk des Kommunalen Prüfungsamtes Nord – Außenstelle Schleswig vom 10.01.2012:

„Nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung haben wir mit Datum vom 10.01.2012 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Die Buchführung und der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 01.01.2006 bis 31.12.2006 entsprechen aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Verbandssatzung. Sie vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Wasserzweckverbandes.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben keinen Anlass zu Beanstandungen“

2. § 14 Abs. 5 Nr. 2:

Mit Verfügung vom 10.01.2012 Az.: SL 17.14 hat mir der Landrat des Kreises Schleswig-Flensburg durch den Landrat des Kreises Nordfriesland – Kommunales Prüfungsamt Nord – Außenstelle Schleswig – den Bericht über die gemäß § 12 Kommunalprüfungsgesetz durchgeführte Ersatzprüfung für das Geschäftsjahr 2006 mit der Bemerkung übersandt, dass der Jahresabschluss in der geprüften Fassung unverändert von der Verbandsversammlung festzustellen ist.

3. § 14 Abs. 5 Nr. 3 und 4:

Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung vom 21. November 2012 den Jahresabschluss unverändert mit 2.370.446,49 € festgestellt. Der Gewinn in Höhe von 42.939,18 € wird dem Eigenkapitalkonto zugeführt. Der Jahresabschluss 2006 liegt in der Amtsverwaltung Geltinger Bucht, Holmlück 2, 24972 Steinbergkirche in der Zeit vom 10.12.2012 bis 28.12.2012 öffentlich aus.

Steinbergkirche, den 22. November 2012

gez.  
Ernst-August Müller  
Verbandsvorsteher

6.

**Amtliche Bekanntmachung  
Jahresabschlüsse 2007 bis 2009  
des Wasserzweckverbandes Ostangeln**

Aufgrund des § 14 Abs. 5 des Kommunalprüfungsgesetzes in der Fassung vom 28. Februar 2003 gebe ich hiermit die Jahresabschlüsse für die Wirtschaftsjahre 2007 bis 2009 bekannt:

1. § 14 Abs. 5 Nr. 1:

Bestätigungsvermerk des Kommunalen Prüfungsamtes Nord – Außenstelle Schleswig vom 26.01.2012:

„Nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung haben wir mit Datum vom 26.01.2012 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die Buchführung und die Jahresabschlüsse für die Geschäftsjahre vom 01.01.2007 bis 31.12.2007, 01.01.2008 bis 31.12.2008 und 01.01.2009 bis 31.12.2009 entsprechen aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Verbandssatzung.

Sie vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Wasserzweckverbandes.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben keinen Anlass zu Beanstandungen“

2. § 14 Abs. 5 Nr. 2:

Mit Verfügung vom 26.01.2012 Az.: SL 017-14 hat mir der Landrat des Kreises Schleswig-Flensburg durch den Landrat des Kreises Nordfriesland – Kommunales Prüfungsamt Nord – Außenstelle Schleswig – den Bericht über die gemäß § 12 Kommunalprüfungsgesetz durchgeführte Ersatzprüfung für die Geschäftsjahre 2007 bis 2009 mit der Bemerkung übersandt, dass die Jahresabschlüsse in der geprüften Fassung unverändert von der Verbandsversammlung festzustellen sind.

3. § 14 Abs. 5 Nr. 3 und 4:

Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung vom 21. November 2012 den Jahresabschluss

- 2007 unverändert mit 2.386.311,22 €
- 2008 unverändert mit 2.476.097,26 € und
- 2009 unverändert mit 2.424.729,72 €

festgestellt.

Der Gewinn

- 2007 in Höhe von 13.970,41 € wird dem Eigenkapitalkonto zugeführt
- 2008 in Höhe von 98.772,75 € wird dem Eigenkapitalkonto zugeführt und der Verlust
- 2009 in Höhe von -27.676,67 € wurde dem Eigenkapitalkonto entnommen.

Die Jahresabschlüsse 2007 bis 2009 liegt in der Amtsverwaltung Geltinger Bucht, Holmlück 2, 24972 Steinbergkirche in der Zeit vom 10.12.2012 bis 28.12.2012 öffentlich aus.

Steinbergkirche, den 22. November 2012

gez. Ernst-August Müller  
Verbandsvorsteher

## 7. **Amtliche Bekanntmachung** **Jahresabschluss 2010 des Wasserzweckverbandes Ostangeln**

Aufgrund des § 14 Abs. 5 des Kommunalprüfungsgesetzes in der Fassung vom 28. Februar 2003 gebe ich hiermit den Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2010 bekannt:

1. § 14 Abs. 5 Nr. 1:

Bestätigungsvermerk des Kommunalen Prüfungsamtes Nord – Außenstelle Schleswig vom 27.09.2012:

„Nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung haben wir mit Datum vom 27.09.2012 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Die Buchführung und der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 01.01.2010 bis 31.12.2010 entsprechen aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Verbandssatzung. Sie vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Wasserzweckverbandes.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben keinen Anlass zu Beanstandungen“

2. § 14 Abs. 5 Nr. 2:

Mit Verfügung vom 28.09.2012 Az.: SL 017-14 hat mir der Landrat des Kreises Schleswig-Flensburg durch den Landrat des Kreises Nordfriesland – Kommunales Prüfungsamt Nord – Außenstelle Schleswig – den Bericht über die gemäß § 12 Kommunalprüfungsgesetz durchgeführte Ersatzprüfung für das Geschäftsjahr 2010 mit der Bemerkung übersandt, dass der Jahresabschluss in der geprüften Fassung unverändert von der Verbandsversammlung festzustellen ist.

3. § 14 Abs. 5 Nr. 3 und 4:

Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung vom 21. November 2012 den Jahresabschluss unverändert mit 2.399.142,77 € festgestellt. Der Gewinn in Höhe von 11.090,28 € wird dem Eigenkapitalkonto zugeführt. Der Jahresabschluss 2010 liegt in der Amtsverwaltung Geltinger Bucht, Holmlück 2, 24972 Steinbergkirche in der Zeit vom 10.12.2012 bis 28.12.2012 öffentlich aus.

Steinbergkirche, den 22. November 2012

gez.  
Ernst-August Müller  
Verbandsvorsteher

8. **Bekanntmachung**

Gemäß dem Landeswasserverbandsgesetz können für folgende Verbände die Haushaltssatzungen 2013 mit den Haushaltsplänen, sowie die Nachtragshaushaltssatzungen 2012 mit den Nachtragshaushaltsplänen und dessen Anlagen von den jeweiligen Mitgliedern beim Deich- und Hauptsielverband Südwesthörn-Bongsiel, Heie-Juuler-Wäi 1 in 25920 Risum-Lindholm, bis zum 30. April 2013 während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Wasser- und Bodenverband Stadum-Hörup  
laut Beschluss vom 04.12.2012  
gez. Gert Lorenzen

Gewässer- und Landschaftsverband Gotteskoog  
laut Beschluss vom 28.11.2012  
gez. Helmuth Freitag

Gewässer- und Landschaftsverband Bongsieler Kanal  
laut Beschluss vom 26.11.2012  
gez. Bernd Burmeister

9. **Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes Grödersby**

Die Mitglieder des Wasser- und Bodenverbandes Grödersby werden hiermit zu einer Mitgliederversammlung

**am Mittwoch, den 09.01.2013 um 19.00 Uhr  
in der Gaststätte Bodelhoch**

eingeladen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Eröffnung mit Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Kurzer Bericht des Verbandsvorstehers über die letzten 5 Jahre
3. Wahl von 5 Ausschuss-Mitgliedern für die Zeit vom 01.01.2013 – 31.12.2018
4. Verschiedenes

Rabenkirchen-Faulück, den 05.12.2012

Der Verbandsvorsteher  
gez. Peter Dreyer

10. **Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes Oehe-Maasholm**

Die Mitglieder des Wasser- und Bodenverbandes Oehe-Maasholm werden hiermit zu einer Mitgliederversammlung

**am Donnerstag, den 20.12.2012 um 10.00 Uhr  
im „Gasthuus Spieskamer“ in Hasselberg**

herzlich eingeladen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung / Eröffnung mit Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Allgemeine Informationen durch den Verbandsvorsteher
3. Neuwahl eines Verbandsausschuss-Mitgliedes
4. Verschiedenes

Hasselberg, den 29.11.2012

Der Verbandsvorsteher  
gez. Hans-Friedrich Boysen

11. Wasserbeschaffungsverband  
SÜDANGELN

Az.: 1.15

WBV Südangeln \* Toft 7 \* 24860 Böklund

Böklund, den 23.11.2012

Telefon: 04623 - 78313  
Telefax: 04623 - 78400  
Tel. Wasserwerk: 04623 - 1466

**Geschäftsführung:**

Amt Südangeln  
Toft 7  
24860 Böklund  
Ansprechpartner: Herr Börensen

**Verbandsvorsteher:**

Heinrich Mattsen  
24890 Süderfahrenstedt  
Telefon: 04623 - 7293

**E I N L A D U N G**

Hiermit lade ich Sie zu einer Verbandsversammlung am

**Donnerstag, 6. Dezember 2012, um 19.00 Uhr,**

in die Gaststätte „Zum Langsee“ in Süderfahrenstedt, Lindenstr. 1, recht herzlich ein.

**Tagesordnung**

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlußfähigkeit
2. Genehmigung des Protokolls vom 1.11.2012
3. Bericht des Verbandsvorstehers
4. Bericht des Verbandsingenieurs Boyke Elsner
5. Beratung und Beschlussfassung über den Antrag der Gemeinde Havetoftlojt auf Übertragung der Aufgabe Wasserversorgung von den Mitgliedsgemeinden auf den WBV Südangeln
6. Vorlage des Jahresabschlusses 2011 und Beschlussfassung über die Entlastung
7. 1. Nachtrag 2012
8. Haushalt 2013
9. Vortrag von Herrn Pfeiffer vom Vermessungsbüro Torresin & Partner über die bisher durchgeführten Digitalisierungsarbeiten der Verbandsanlagen
10. Präsentation der erstellten Rohrbruchstatistik
11. Verschiedenes

Mit freundlichen Grüßen  
gez. Heinrich Mattsen  
Verbandsvorsteher

Bankverbindung:

Schleswiger Volksbank eG (BLZ 21690020) Kto.-Nr.: 8011001

Besuchszeiten: Montag – Freitag 8.00 Uhr – 12.00 Uhr, Montag 14.00 Uhr – 16.00 Uhr, Donnerstag 14.00 Uhr – 18.00 Uhr

12.

### **Gebührensatzung**

für die Benutzung der Angebote der Offenen Ganztagschule  
an der Grund- und Gemeinschaftsschule des Schulverbandes Schafflund  
(Gemeinschaftsschule Schafflund)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 6 des Kommunal-Abgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils zurzeit geltenden Fassung sowie § 9 – Gebühren – der Satzung für die Benutzung der Offenen Ganztagschule an der Gemeinschaftsschule Schafflund in der zurzeit geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Schafflund vom 07.11.2012 folgende Satzung erlassen:

#### **§ 1**

##### **Allgemeines**

1. Für die Inanspruchnahme des Angebotes an der Gemeinschaftsschule Schafflund und der Außenstelle Stadum werden zur teilweisen Deckung der Kosten Benutzungsgebühren erhoben.
2. Die Aufnahme und Betreuung von Kindern wird durch Satzung geregelt.

#### **§ 2**

##### **Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

1. Mit dem Tag der Aufnahme des Kindes entsteht die Gebührenpflicht.
2. Bei der Aufnahme eines Kindes bis zum 15. eines Monats ist der volle Monatsbetrag (siehe § 3 dieser Gebührensatzung) zu zahlen, bei der Aufnahme nach dem 15. eines Monats der halbe Monatsbetrag. Die Gebühren sind monatlich im Voraus, spätestens zum 5. eines jeden Monats in einer Summe zu entrichten.
3. Die Zahlung der Gebühren erfolgt grundsätzlich über Bankeinzugsverfahren.

#### **§ 3**

##### **Höhe der Gebühren**

(monatlich, auch in den Ferien)

- | <b>1. Gebühren ohne Mittagessen (Standort Schafflund)</b>   | <b>Gebühr</b>  |
|---|--|
| <ul style="list-style-type: none"><li>• Mo – Fr 7.00 Uhr – 8.10 Uhr<br/>und 12.00 Uhr – 13.30 Uhr<br/>Tageskarten:<br/>Zehnerkarten:</li></ul>                      | Betreuung, Angebote<br>42,00 €<br>5,00 €<br>45,00 €  |
| <ul style="list-style-type: none"><li>• Mo – Do 7.00 Uhr – 8.10 Uhr<br/>und 12.00 Uhr – 17.00 Uhr<br/>Fr bis 15.00 Uhr<br/>Tageskarten:<br/>Zehnerkarten:</li></ul> | Betreuung, Angebote<br><u>mit</u> Busbeförderung möglich um<br>ca. 15.15 Uhr (nur Mo. – Do.)<br>60,00 €<br>8,00 €<br>72,00 € |
2. **Gebühren Mittagessen** (Standort Schafflund)
- Bei allen unter 1. angegebenen Monatsangeboten kann zusätzlich für 30 € monatlich ein Mittagessen von Mo. – Fr. angemeldet werden.
  - Einzelne Mittagessenszeiten sowie als Ergänzung zu den Tages- und Zehnerkarten sind für jeweils 3,00 € pro Mahlzeit erhältlich. Zehnerkarten kosten 27,00 €.
- | <b>3. Gebühren ohne Mittagessen (Außenstelle Stadum)</b>                        | <b>Gebühr</b>                  |
|---|--------------------------------|
| <ul style="list-style-type: none"><li>• Mo – Fr 12.00 Uhr – 14.30 Uhr</li></ul> | Betreuung, Angebote<br>40,00 € |

Tageskarten:

4,00 €

4. **Gebühren Mittagessen** (Außenstelle Stadum)
  - Für 3,50 € pro Mahlzeit wird von Mo – Fr ein Mittagessen angeboten. Die Anmeldung muss im Voraus erfolgen. Die Bezahlung erfolgt wöchentlich vor Ort.
5. Alle Gebühren unter 1. beinhalten die Mitgliedschaft im Jugendclub Schafflund.
6. Zusätzlich und parallel zu den regelmäßigen Angeboten der Offenen Ganztagschule können zeitlich befristete Kurse angeboten werden, für die ggf. eine gesonderte Kursgebühr erhoben wird.
7. Geschwisterermäßigung:  
Ab dem 3. Kind das fest mit einer Monatsgebühr angemeldet ist, verringert sich die Gebühr für das dritte und jedes weitere Kind auf 50 Prozent der gewählten Monatsgebühr.

#### **§ 4**

#### **Ende der Gebührenpflicht**

1. Die Gebührenpflicht endet nach ordentlicher schriftlicher Kündigung zum Ablauf der Kündigungsfrist.
2. Für die zu berücksichtigenden Kündigungsfristen gilt § 6 der Satzung für die Benutzung der Angebote an der Gemeinschaftsschule Schafflund.

#### **§ 5**

#### **Gebührensschuldner**

Die Erziehungsberechtigten oder die Person, auf deren Antrag das Kind aufgenommen worden ist, sind zur Zahlung der Gebühren verpflichtet. Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

#### **§ 6**

#### **Datenschutzbestimmungen**

1. Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der personenbezogenen Daten aus dem Melderegister und aus dem Datenbestand der Schule zulässig.
2. Das Amt ist befugt auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und nach den in Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
3. Die Verwendung von Datenträgern ist zulässig.
4. Die erhobenen Daten dienen ausschließlich der Veranlagung der Gebühren für die Benutzung der Angebote der Grund- und Gemeinschaftsschule Schafflund.

#### **§ 7**

#### **In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Gebührensatzung vom 15.11.2011 außer Kraft. Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Schafflund, den 05.12.2012

gez.

(Siegel)

Karin Carstensen  
(Schulverbandsvorsteherin)

13.

**Haushaltssatzung**  
des  
Wasser- und Bodenverbandes Goldebek  
für das Haushaltsjahr **2013**

Aufgrund der §§ 5 ff. des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände wird nach Beschlussfassung des Verbandsausschusses / der Verbandsversammlung vom 21.11.2012 folgende Haushaltssatzung erlassen.

**§ 1**

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts wird festgesetzt auf

**--11.420,-- EURO.**

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushalts wird festgesetzt auf

**--,-- EURO.**

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen wird festgesetzt auf **--,-- EURO.**

**§ 3**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf **--,-- EURO.**

**§ 4**

Die Hebesätze der Beitragsabteilungen werden wie folgt festgesetzt:

Grundbeitrag	<b>--10,-- EURO/Mitglied</b>
Gewässerunterhaltung	<b>--7,00 EURO/BE</b>
Rohrleitungsunterhaltung ohne Gewässereigenschaft	<b>--,-- EURO/ha</b>

**§ 5**

Besondere Vorschriften zu den Einnahmen, Ausgaben und Stellenplan:

-,-

**§ 6**

Als Hebetermin wird der 01.07.2013 festgesetzt.

Öffentliche Bekanntmachung entsprechend der Verbandssatzung am: \_\_\_\_\_

Goldebek, den 21. November 2012

gez. Hinrich Christiansen  
-Verbandsvorsteher-

14.

**Haushaltssatzung**  
des  
Hauptverbandes Goldebeker Mühlenstrom

für das Haushaltsjahr **2013**

Aufgrund der §§ 5 ff. des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände wird nach Beschlussfassung des Verbandsausschusses / der Verbandsversammlung vom 21.11.2012 folgende Haushaltssatzung erlassen.

**§ 1**

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts wird festgesetzt auf

**--10.340,-- EURO.**

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushalts wird festgesetzt auf

**--,-- EURO.**

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen wird festgesetzt auf **--,-- EURO.**

**§ 3**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf **--,-- EURO.**

**§ 4**

Die Hebesätze der Beitragsabteilungen werden wie folgt festgesetzt:

Gewässerunterhaltung	<b>--1,00 EURO/BE</b>
Rohrleitungsunterhaltung ohne	
Gewässereigenschaft	<b>--,-- EURO/ha</b>
Verwaltungskosten	<b>--,90 EURO/ha</b>

**§ 5**

Besondere Vorschriften zu den Einnahmen, Ausgaben und Stellenplan:

-,-

**§ 6**

Als Hebetermin wird der 01.11.2013 festgesetzt.

Öffentliche Bekanntmachung entsprechend der Verbandssatzung am: \_\_\_\_\_

Goldebek, den 21. November 2012

gez. Hinrich Christiansen  
-Verbandsvorsteher-

15.

**BEKANNTMACHUNG**  
**Haushaltssatzung**  
**des Schulverbandes Mittelangeln für das Haushaltsjahr 2013**

Aufgrund des §§ 56 ff des Schulgesetzes in Verbindung mit den §§ 14 ff des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und den §§ 95 ff der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Schulverbandsversammlung vom 19.11.2012 – und mit Genehmigung der Kommunal-aufsichtsbehörde<sup>1</sup> – folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

- |  |                  |
|--|------------------|
| 1. Im Ergebnisplan mit                                   |                  |
| einem Gesamtbetrag der Erträge <sup>2</sup> auf          | 6.542.300,00 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Aufwendungen <sup>2</sup> auf     | 6.160.500,00 EUR |
| einem Jahresüberschuss von                               | 381.800,00 EUR   |
| einem Jahresfehlbetrag von                               | --,- EUR         |
| 2. Im Finanzplan mit                                     |                  |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender        |                  |
| Verwaltungstätigkeit auf                                 | 5.871.100,00 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender        |                  |
| Verwaltungstätigkeit auf                                 | 5.421.600,00 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der              |                  |
| Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 10.300,00 EUR    |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der              |                  |
| Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 1.053.800,00 EUR |

festgesetzt.

**§ 2**

Es werden festgesetzt:

- |  |                              |
|--|------------------------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und          |                              |
| Investitionsförderungsmaßnahmen auf                            | 0,00 EUR                     |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf       | 0,00 EUR                     |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf                      | 450.000,00 EUR               |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf | 16,06 Stellen <sup>3</sup> . |

**§ 3**

**Schulverbandsumlage**

Die laufende Schulverbandsumlage wird festgesetzt auf **3.090.200,00 EUR.**  
Die Verteilung der Umlage auf die einzelnen Mitgliedsgemeinden ergibt sich aus der in der Anlage beigefügten Aufstellung.

§ 4<sup>4</sup>

**Über- und Außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen**

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Schulverbandsvorsteherin/der Schulverbandsvorsteher ihre oder seine Zustimmung nach § 95 h Gemeindeordnung Doppik erteilen kann, beträgt **10.000 EUR**.

§ 5

**Budgetierung**

Jedes Produkt dieses Haushaltsplans stellt ein Budget gem. § 20 GemHVO Doppik dar.

§ 6

**Deckungsfähigkeit**

Die Aufwendungen eines Budgets und die dazugehörigen Auszahlungen sind gem. § 22 GemHVO Doppik gegenseitig deckungsfähig. Hiervon ausgenommen sind die Personal-, Unterhaltungs- und Bewirtschaftungsaufwendungen. Diese sind im Rahmen des gesamten Haushaltes gegenseitig deckungsfähig und bilden einen Deckungskreis.

Satrup, den 20. November 2012



Matz Matzen  
Schulverbandsvorsteher



Die nebenstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 des Schulverbandes Mittelangeln wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Jeder kann während der Dienststunden Einsicht in die Haushaltssatzung und die Anlagen nehmen.

Im Auftrag:

  
Nicolai 

- 
- 1 Nur bei Genehmigung
  - 2 Ohne interne Leistungsbeziehungen
  - 3 Teilzeitstellen sind auf volle Stellen umzurechnen und mit zwei Dezimalstellen hinter dem Komma anzugeben. Entsprechend hat die Festsetzung für die Gesamtzahl der Stellen zu erfolgen.
  - 4 Kein Pflichtbestandteil der Satzung.

## HAUSHALTSSATZUNG

16. des Schulverbandes Auenwaldschule Böklund für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 56 des Schulgesetzes i.V.m. § 14 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und den §§ 77 ff. der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss durch die Schulverbandsversammlung vom 29.11.2012 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2013 wird

1. im Verwaltungshaushalt  
in der Einnahme auf 1.543.700,00 EUR  
in der Ausgabe auf 1.543.700,00 EUR

und

2. im Vermögenshaushalt  
in der Einnahme auf 95.700,00 EUR  
in der Ausgabe auf 95.700,00 EUR

festgesetzt.

### § 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf 0,00 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung auf 0,00 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 0,00 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf 5,89 Stellen

### § 3

Die Verbandsumlage beträgt 696.700 EUR und wird nach Maßgabe des Verteilungsbeschlusses festgesetzt, so dass sie sich wie folgt verteilt:

- |                              |                |
|------------------------------|----------------|
| 1. Gemeinde Böklund          | 230.572,83 EUR |
| 2. Gemeinde Havetoft         | 40.791,79 EUR  |
| 3. Gemeinde Idstedt          | 85.206,41 EUR  |
| 4. Gemeinde Klappholz        | 53.645,91 EUR  |
| 5. Gemeinde Stolk            | 95.064,72 EUR  |
| 6. Gemeinde Struxdorf        | 79.458,64 EUR  |
| 7. Gemeinde Süderfahrenstedt | 66.047,17 EUR  |
| 8. Gemeinde Uelsby           | 45.912,53 EUR  |

### § 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Schulverbandsvorsteher seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 15.500,00 EUR.

### § 5

1) Für den Einzelplan 9 des Haushalts gelten folgende Regelungen:

- a) Die Ausgaben der Gruppierungsnummern 80 (Zinsen) im Verwaltungshaushalt sind gegenseitig deckungsfähig.
- b) Die Ausgaben der Gruppierungsnummern 97 (Tilgungen) im Vermögenshaushalt sind gegenseitig deckungsfähig.

Böklund, den 29.11.2012

Siegel

gez. Dr. Dierk Martin Schulverbandsvorsteher

17.

**Haushaltssatzung**  
**des Wasser- und Bodenverbandes**  
**Flensburger Innenförde**

für das Haushaltsjahr **2013**

Aufgrund der §§ 5 ff. des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände wird nach Beschlussfassung des Verbandsausschusses vom 27.11.2012 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushaltes wird festgesetzt auf

116.250,00 €

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushaltes wird festgesetzt auf

0,00 €

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen wird festgesetzt auf 0,00 €

**§ 3**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 0,00 €

**§ 4**

Die Hebesätze der Beitragsabteilungen werden wie folgt festgesetzt:

Gewässerunterhaltung	<u>4,50</u> €/BE
Anlagenunterhaltung	<u>1,00</u> €/ha
Grundbeitrag	<u>7,50</u> €/Mitglied
Beiträge f. Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen	<u>          </u> €/ha

**§ 5**

Besondere Vorschriften zu den Einnahmen, Ausgaben und Stellenplan:

---

---

**§ 6**

Als Hebetermin wird der **1. Mai 2013** festgesetzt.

Öffentliche Bekanntmachung entsprechend der Verbandssatzung am: \_\_\_\_\_

Tastrup, den 27.11.2012

gez.  
Peter H. Petersen  
Verbandsvorsteher

LS

Jedes Mitglied kann in der Geschäftsstelle, nach telefonischer Vereinbarung, Telefon 0461/84098057, Einsicht in die Haushaltssatzung und deren Anlagen nehmen.

18. Bekanntmachung des Wasser – und Bodenverbandes Boren

Die Mitglieder des Wasser – und Bodenverbandes Boren werden hiermit zu einer Mitgliederversammlung

am Donnerstag den 20. Dez. 2012 um 19:30 Uhr  
im Restaurant zur Schleibrücke in Lindaunis

herzlich eingeladen.

Tagesordnung:

- Begrüßung
- Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Bericht des Verbandsvorstehers
- Wahl des Verbandsausschusses
- Verschiedenes

Mit freundlichen Grüßen

Theodor Thomsen  
Verbandsvorsteher

**TAGESORDNUNG**

**für die Sitzung des Kreistages am Mittwoch, dem 19. Dezember 2012,  
14:00 Uhr, im Kreishaus in Schleswig, Bürgersaal**

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Einwohnerfragestunde
4. Niederschrift über die Sitzung des Kreistages vom 19. September 2012
5. Bekanntgabe der unter Ausschluss der Öffentlichkeit bei der letzten Sitzung gefassten Beschlüsse
6. Eilentscheidungen gemäß § 51 Abs. 4 KrO
7. Anfragen gemäß § 10 der Geschäftsordnung für den Kreistag
8. Bericht der Gleichstellungsbeauftragten des Kreises Schleswig-Flensburg
9. Vereinigung der Gemeinden Quern und Steinbergkirche
10. Vereinigung der Gemeinden Havetoftlojt, Røde und Satrup zur neuen Gemeinde Mittelangeln
11. Haushaltsplan der Kulturstiftung des Kreises Schleswig-Flensburg für das Haushaltsjahr 2013
12. Jahresabschluss 2011 des Service-Betriebes des Kreises Schleswig-Flensburg
13. a) Fortschreibung der operativen Ziele im Haushalt 2013  
b) Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2013
14. Beschlussfassung über das Haushaltskonsolidierungskonzept 2011 – 2015
15. Abfallwirtschaft
  - a) Abfallwirtschaftssatzung des Kreises Schleswig-Flensburg zum 01.01.2013 (Neufassung)
  - b) Abfallgebührensatzung des Kreises Schleswig-Flensburg zum 01.01.2013 (Neufassung)
  - c) Abfallmanagementvertrag Kreis / ASF - Nichtkündigung
16. Änderung des Kooperationsvertrages „Gemeinsame Straßenverkehrsbehörde in Flensburg“ einschließlich der Anlage 2
17. Einführung des Digitalfunks im Jahre 2013
18. Antrag auf Erteilung von Erlaubnissen gem. § 7 BBergG zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen in den Erlaubnisfeldern „Rosenkranz Nord“ und Ostrohe hier: Resolution des Kreistages des Kreises Schleswig-Flensburg
19. Umbesetzung von Mitgliedern des Regionalen Berufsbildungszentrums für den Verwaltungsrat des „Berufsbildungszentrum Schleswig (BBZ)“
20. Fortschreibung des Schulentwicklungsplans 2012
21. 1. Änderung der Richtlinien zur Förderung von Kindertageseinrichtungen und Tagepflegestellen im Kreis Schleswig-Flensburg
22. Beitritt des Kreises Schleswig-Flensburg zur Kulturregion Sønderjylland-Schleswig
23. Aufteilung der GVFG-Mittel nicht verändern  
- Antrag der CDU-Fraktion -
24. Grundsicherung vollständig weiterreichen  
- Antrag der CDU-Fraktion -
25. Gemeinsam gegen dänische Pläne zur CO<sub>2</sub>-Verpressung in der Nordsee  
- Antrag der Fraktion DIE LINKE -
26. Resolution zur Schülerbeförderung zu den Schulen der dänischen Minderheit  
- Antrag der CDU-, SPD, SSW- und Bündnis 90/Die Grünen - Fraktion –

20. **Satzung**  
**zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgung des Wasserzweckverbandes Ostangeln**

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit, der §§ 1, 2, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils geltenden Fassung und des § 26 der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage des Wasserzweckverbandes Ostangeln wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom 21. November 2012 folgende Satzung erlassen:

**§ 1**  
**Allgemeines**

In den § 1 erhält folgende Neufassung:

- 1) Der Wasserzweckverband Ostangeln betreibt die Wasserversorgung nach Maßgabe der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage als selbständige öffentliche Einrichtung zur zentralen Wasserversorgung.
- 2) Der Wasserzweckverband Ostangeln erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
  - a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes zur Herstellung der zentralen öffentlichen Wasserversorgungsanlage (Wasserversorgungsbeiträge),
  - b) Kostenerstattungen (Aufwendungsersatz),
  - c) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Wasserversorgungsanlage (Wassergebühren)
- 3) Grundstücksanschluss (Hausanschluss) im Sinne des Absatzes 2 Buchstabe a) und b) ist die Anschlussleitung von der Hauptleitung bis einschließlich Wasseruhr gemäß § 13 der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Abgabe von Wasser.
- 4) Grundstücksbezogene Benutzungsgebühren sind die Benutzungsgebühren nach § 1 Abs. 2 Buchst. c). Die grundstücksbezogenen Benutzungsgebühren ruhen gem. § 6 Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes als öffentliche Last auf dem Grundstück.

**§ 2**  
**Änderung von Gebührensätzen**

§ 12 Absatz 1 bis 4 erhalten folgende Neufassung:

- 1) Die Grundgebühr wird nach Einheiten erhoben.  
Sie beträgt - ohne Berücksichtigung des Wasserverbrauches - je Einheit 54,00 € jährlich.  
Einheiten sind:
  - a) jeder Anschluss an das Wasserversorgungsnetz (Hausanschluss etc.)  
und jede weitere selbständige Wohneinheit 1,0 Einheit,  
und außerdem zusätzlich für
  - b) Ferienwohnungen, die eine selbständige Wohneinheit darstellen 0,5 Einheit,
  - c) landwirtschaftliche Betriebe, Badebetriebe und alle  
wasserintensiven Handels- und Handwerksbetriebe sowie alle  
wasserintensiven sonstigen gewerblichen Betriebe 1,0 Einheit,
  - d) Beherbergungsbetriebe je angefangene 20 Betten 1,0 Einheit,

- |   |              |
|---|--------------|
| e) Erholungsheime, Alten-und Kinderheime je angefangene 20 Plätze | 1,0 Einheit, |
| f) Campingplätze und Sportboothäfen je 50 Stell-oder Liegeplätze  | 1,0 Einheit, |
| g) Schulen je angefangene 50 Kinder                               | 1,0 Einheit, |
| h) Kindergärten je angefangene 25 Kinder                          | 1,0 Einheit. |

Als selbständige Wohneinheit zählt die Zusammenfassung von Wohnraum, die den Inhaber in die Lage versetzt, in den ihm zur Verfügung stehenden Räumen einen eigenen Haushalt zu führen. Dieses ist in der Regel der Fall, wenn eine eigene Küche oder zumindest eine Kochgelegenheit und eine Toilette vorhanden sind. Es ist nicht erforderlich, dass die Wohnung einen selbständigen Zugang hat. Als gewerblicher Betrieb gilt jedes selbständig betreibbare auf eine bestimmte Branche ausgerichtete Unternehmen. Räume, die von öffentlichen Einrichtungen (Behörden, Kirchen usw.), privaten Vereinigungen und freiberuflich Tätigen (Ärzte, Anwälte, Architekten usw.) nicht für Wohnzwecke genutzt werden, sind wie gewerbliche Räume zu behandeln. Wasserintensiv sind alle Betriebe, die durch ihre betriebliche Tätigkeit mehr als 10 cbm Frischwasser im Jahr verbrauchen. Bei Zeltplätzen richtet sich die Zahl der Standplätze nach den am 15.07. eines jeden Jahres tatsächlich vorhandenen Standplätzen. Die monatliche Grundgebühr ergibt sich aus einem Zwölftel der Jahresgrundgebühr. Dieses gilt auch dann, wenn die Abnahme von Frischwasser nicht ganzjährig erfolgt ( z.B. Saisonbetrieb ).

2) Die Zusatzgebühr der Benutzungsgebühr A wird nach der Menge des Wassers berechnet, das der Wasserversorgungsanlage entnommen wird. Sie wird in der Regel durch Wassermesseinrichtungen ermittelt. Als Anfangszählerstand für das folgende Jahr gilt der im Dezember des laufenden Jahres ermittelte Zählerstand.

Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Wasser. Sie beträgt 0,42 € je cbm.

3) Für die Nutzung der Hydrantenstandrohre wird eine Zusatzgebühr erhoben.

Sie beträgt bei durchgehender Nutzung im Jahr 60,00 €

und bei monatlicher Nutzung je Monat 10,00 €.

Für die über Hydrantenstandrohre aus der Wasserversorgungsanlage entnommene Menge des Wassers wird eine Zusatzgebühr erhoben. Sie wird durch eine Wassermesseinrichtung ermittelt.

Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Wasser. Sie beträgt 0,60 € je cbm.

4) Für den Ein-und Ausbau von Weidezählern (Frühjahr/Herbst) wird eine Zusatzgebühr erhoben.

Sie beträgt im Jahr 30,00 €

Für die über Weidezähler aus der Wasserversorgungsanlage entnommene Menge des Wassers wird eine

Zusatzgebühr erhoben. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Wasser. Sie beträgt 0,50 € je cbm.

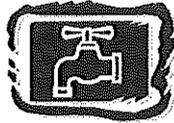
### § 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Steinbergkirche, 21. November 2012

gez. Müller  
Müller  
Verbandsvorsteher



21.

## **Wasserverband Ostangeln**

### **Zusammenstellung nach § 12 Abs. 1 EigVO**

### **für das Wirtschaftsjahr 2013**

Aufgrund des § 5 Abs.1 Nr.6 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 97 der Gemeindeordnung hat die Verbandsversammlung durch Beschluss vom 21. November 2012 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2013 festgestellt:

**1. Es betragen:**

**1.1 im Erfolgsplan**

die Erträge	527.000,00 €
die Aufwendungen	517.000,00 €
der Jahresgewinn	10.000,00 €
der Jahresverlust	0,00 €

**1.2 im Vermögensplan**

die Einnahmen	158.300,00 €
die Ausgaben	158.300,00 €

**2. Es werden festgesetzt**

**2.1.**

Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen u. Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0,00 €
--	--------

**2.2.**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungs- ermächtigungen auf	0,00 €
--	--------

**2.3.**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	50.000,00 €
--	-------------

Eine kommunalaufsichtliche Genehmigung ist nicht erforderlich.

Steinbergkirche, 21. November 2012

gez. Ernst August Müller  
Verbandsvorsteher

---

Die vorstehende Zusammenstellung für das Wirtschaftsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Der Wirtschaftsplan liegt zur Einsichtnahme im Amt Geltinger Bucht, Holmlück 2, 24972 Steinbergkirche, Zimmer 2.10 aus.

Steinbergkirche, den 22. November 2012

gez. Aloe

22. Wasser- und Bodenverband  
24392 Boren

Einladung

Zur Mitgliederversammlung am Donnerstag, den 20. Dez. 2012

Um 19.30 Uhr im Restaurant zur Schleibrücke in Lindaunis

Tagesordnung

- 1. Begrüßung
- 2. Protokollverlesung
- 3. Bericht des Verbandsvorstehers
- 4. Jahresrechnung 2011
- 5. Haushalt 2013
- 6. Haushaltssatzung 2013
- 7. Kassenprüfungsbericht u. Entlastung des Vorstandes u.  
Rechnungsführers
- 8. Prüfungsbericht
- 9. Wahlen zum Ausschuss
- 10. Verschiedenes

Die Versammlung ist gem. § 13 Abs. 2 der Satzung ohne Rücksicht auf die

Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Zwischen Punkt 1 und 2 der Tagesordnung wird ein Imbiß gereicht.

Der Verbandsvorsteher

Theodor Thomsen